

§341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

1. Außer für den **Angeklagten** (vgl. § 15 Abs. 4) gilt die Regelung auch für den Beschuldigten, der im Strafbefehlsverfahren mit Haftstrafe bestraft, und für den Verurteilten, dem gegenüber der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet worden ist.

2. Die **Anrechnung der gesamten U-Haft** beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist obligatorisch. Die Berechnung der Strafzeit und die Anrechnung obliegt der Strafvollzugseinrichtung (vgl. § 4 der 1. DB zum StVG). Anzurechnen ist auch die Dauer der vorläufigen Festnahme (vgl. § 125) sowie im Ausland vollzogene U-Haft oder vorläufige Festnahme. Im Rubrum des Urteils oder Strafbefehls ist

der Beginn (Tag der vorläufigen Festnahme oder der Verhaftung) und ggf. auch die Beendigung der U-Haft, bei der Anordnung des Vollzugs der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Beschluß die Dauer der vollzogenen U-Haft genau anzugeben (vgl. Ziff. I. 2.1. der RV/MdJ Nr. 14/75).

3. Nur beim **Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug** ist die Anrechnung der U-Haft möglich. Sie ist auch anzurechnen, wenn nach vorangegangener Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde (vgl. Anm. 2.6. zu § 340).

Verurteilung auf Bewährung

§342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfange zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.

(2) Das Gericht hat im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durchzuführen sind. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht hat den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 32 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen zu diesem Zweck auch Empfehlungen übermitteln.

(4) Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu unterrichten. Auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten prüft und entscheidet das Gericht während der Bewährungszeit, ob und inwieweit weitere Maßnahmen einzuleiten sind.

(5) Verletzt der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich ist, kann das Gericht ihn vorladen, verwarnen und darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Die getroffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Das Gericht kann